

Radiointerview:

Umzugskosten in der Einkommensteuer

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, heute geht es um das Thema Abzugsfähigkeit von Umzugskosten im Rahmen der Einkommensteuer. Sie können uns sicher mehr dazu sagen.

Gernoth: Umzugskosten gehören grundsätzlich zu den Kosten der privaten Lebensführung und sind damit steuerlich in der Regel nicht abziehbar.

Eine Ausnahme besteht aber dann, wenn der Umzug beruflich veranlasst ist. Denn Kosten, die einem Arbeitnehmer durch seinen beruflich veranlassten Umzug entstehen, sind als Werbungskosten absetzbar. Ein Umzug ist zum Beispiel dann beruflich veranlasst, wenn sich die tägliche Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte insgesamt, also Hin- und Rückfahrt, um mindestens eine Stunde verkürzt. Dasselbe gilt, wenn der Umzug im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird, zum Beispiel bei einem Umzug in eine Dienstwohnung. Steuerlich begünstigt ist auch, wenn der Umzug aus Anlass der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit, des Wechsels des Arbeitgebers oder im Zusammenhang mit einer Versetzung erfolgt.

Frage: Welche Umzugskosten können beim Finanzamt geltend gemacht werden?

Gernoth: Unter den Begriff der Umzugskosten fallen zum Beispiel die Kosten für die Beförderung des Umzugsguts. Dazu gehört die Beförderung an sich, auch das Ein- und Auspacken sowie die Versicherung für Transportschäden. Abzugsfähig sind auch Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwendungen.

Sehr interessant ist auch, dass doppelte Mietzahlungen abzugsfähig sind.

Darüber hinaus gibt es für sonstige Umzugsauslagen eine Werbungskostenpauschale, die neben den bereits genannten nachzuweisenden Kosten abzugsfähig ist. Die Pauschale ist abhängig vom Familienstand und wird in regelmäßigen Abständen an die steigenden Kosten angepasst.

Im Moment beträgt die Pauschale für Verheiratete 1.390,- Euro, für Ledige 695,- Euro. Zusätzlich werden Kinder und jede weitere Person im Haushalt mit 306,- Euro berücksichtigt.

Frage: Welche Empfehlungen können Sie uns noch geben?

Gernoth: Wenn ein beruflich veranlasster Umzug vorliegt, besteht natürlich auch die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Kosten steuerfrei erstattet. Dann kann für diese Aufwendungen natürlich kein Werbungskostenabzug beantragt werden.

Ist der Umzug nicht beruflich, sondern ausschließlich privat veranlasst, können Sie trotzdem einen Teil der Kosten steuerlich geltend machen. Zum Beispiel können die Kosten für Handwerkerleistungen in der neuen Wohnung als haushaltsnahe Dienstleistungen angesetzt werden. 20 % der Kosten der haushaltsnahen Dienstleistungen, maximal aber 1.200,- Euro werden dann direkt von der Steuerschuld abgezogen.